

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2000

Braunschweig, 30. Oktober 2000

20

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalsnachrichten	-	143. Verordnung über das Naturschutzgebiet „GIERELMOOR“ im gemeindefreien Gebiet Giebel in den Gemeinden Parsau und Rühen im Landkreis Gifhorn vom 14.01.1992	240
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	-	144. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okertal“, Samtgemeinde Schladen, Stadt Viesenberg, in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar	242
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig	216	145. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okertal“, Samtgemeinde Schladen, Stadt Viesenberg in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar vom 28.12.1990	243
Sonderveröffentlichung Naturschutzverordnungen			
130. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riesberger Moor“ im Landkreis Helmstedt vom 09.09.1998	217	146. Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Brantenal“, Stadt Göttingen	244
131. Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seeplatte“, Stadt Northeim	219	147. Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Rausberg“, Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt	245
132. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seeplatte“, Stadt Northeim vom 14.08.1999	220	148. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körtrich III bei Salzgitter-Heerte“, Stadt Salzgitter vom 08. Oktober 1994	246
133. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor“, Gemeinde Sassenburg und Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn, vom 5. Dezember 1994	221	149. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuhsattel“, Stadt Peine, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine, vom 17. Dezember 1984	247
134. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimler Moor und Luderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Harenbüttele, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Rodetal, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988	222	150. Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfenbüttel und dem Landkreis Gifhorn	248
135. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaiserswinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990	224	151. Berichtigung	250
136. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendeschötter und Vorfelder Drömling“ Stadt Wolfenbüttel vom 15. 11. 1989	226	152. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Leinzbuch“, Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rodorf, Landkreis Göttingen vom 27. Januar 1987	250
137. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borgwiesen bei St. Andreasberg“ in der Stadt bei St. Andreasberg, Landkreis Goslar vom 29.07.1992	228	153. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Staufenberg“ im gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Osterode vom 08.02.1991	251
138. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Lichte, Einbach, Jafelbach“, im Landkreis Gifhorn vom 18.12.1994	230	154. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachtiller im Oberharz um Braunlage“, Stadt Braunlage, Landkreis Goslar vom 12.05.1989	253
139. Verordnung über das Naturschutzgebiet „NÖRDLICHE OCKRAUER“ in den Landkreisen Gifhorn und Peine vom 14.08.1996	233	155. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tosenberg“ im Bannwald in der Stadt Minden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen vom 17.01.1989	254
140. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rosenberghöhe-Külsenmoor“, Gemeinde Dedelstorf der Samtgemeinde Harenbüttele, Landkreis Gifhorn vom 24. Mai 1985	236	156. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gensberg-Fehrenbusch“ in der Stadt Dransfeld und der Gemeinde Adeleben, Landkreis Göttingen, vom 12.07.1994	256
141. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhume/Elmriederung/Gilsholm Bachtal“ in der Gemeinde Kalksburg Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden: Bülhausen, Gieboldshausen, Wollschhausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldshausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 08.01.1990	237	157. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwassermiedlung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine vom 19.02.1990	257
142. Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Wepel“, Stadt Hardegsen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim	239	158. Verordnung über das Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Folke I im Hochwasserrückhaltebecken Salzdahlungen“ in den Städten Einbeck und Northeim, Landkreis Northeim vom 25.08.1995	259
		159. Verordnung über das Naturschutzgebiet Lappwald im gemeindefreien Gebiet Helmstedt vom 06.04.1993	262
		D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
		E: Sonstige Mitteilungen	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
 Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
 für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalsnachrichten

- I. Bezirksregierung Braunschweig
 II. Nachgeordnete Behörden

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

Sonderveröffentlichung Naturschutzverordnung

Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind außerdem folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) Heideflächen aufzuforsten,
- b) Wildacker anzulegen,
- c) Freileitungen neu anzulegen,
- d) außerhalb der Wege zu seilen,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
- g) das Gebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

(3) Zulässig bleiben

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch unter Vermeidung von Großfahlschlägen,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer,
- e) das Begehen und Befahren durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen,
- f) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk, Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig
- 507.22221-BR - 67

N i e m a n n
Regierungspräsident

141.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 08.01.1990 über das Naturschutzgebiet

„Rhumeau/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 15.01.1990 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Rhumeau/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 08. 01. 1990

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Rhumeau/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 930 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50000 und in einer nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, den Landkreisen Northeim, Göttingen und Osterode am Harz, der Gemeinde Katlenburg-Lindau, den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen und Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen, der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz. Sie können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Rhume, Eller und Gillersheimer Bach (auch Renzhäuser- oder Krebsbach genannt) sind ein für den Naturraum Leinebergland typisches naturnahes Fließgewässersystem. Die Rhume entspringt in einer der bedeutendsten Karstquellen Europas. Einen typischen Oberlauf weist die Rhume nicht auf, sondern sie besitzt unmittelbar nach ihrer Quelle einen Mittellaufcharakter und bildet hier eine breite, von zahlreichen Mäandern und Altarmen durchogene Talau. Der Unterlauf des Gewässers beginnt aufgrund der durch die Wehrückstau bedingten abnehmenden Fließgeschwindigkeit bereits wenig unterhalb von Lindau.

Die Eller ist bis zu ihrer Mündung in die Rhume als typischer Mittelgebirgsbach ausgebildet und übernimmt für die Rhume die Funktion des Gewässerberlaufes. In seiner naturnahen Ausprägung ist der Gellersheimer Bach als Nebengewässer der Rhume von besonderer Bedeutung für Vernetzungs- und Austauschfunktionen dieses Fließgewässersystems.

Der Verlauf der Gewässer ist in seiner natürlichen Mäandrierung weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit gut ausgebildetem Gehölzsaum auf. Die Talauen von Rhume und Eller und das Tal des Gellersheimer Baches sind geprägt durch die jährlich stattfindenden natürlichen Überschwemmungen und die dadurch bedingten vorherrschenden Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Ihr Wert für den Naturschutz nimmt mit abnehmender Nutzungsintensität zu; besonders wertvoll sind die noch zahlreich vorhandenen, aufgrund der ständertlichen Gegebenheiten nicht oder wenig genutzten Röhrländer, Seggenrieder, Staudenfluren, Feuchtwiesen, Flutmulden, Altarme, Gebüsche und Wäldchen.

2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Gewässerläufe und Talauen von Rhume, Eller und Gellersheimer Bach als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere sollen die in Abs. 1, letzter Satz, als besonders wertvoll genannten Landschaftsbestandteile gefördert, die Wasserqualität verbessert und die Gewässerbetten naturnah entwickelt werden.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 (2) Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 (2) Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dieses Verbot umfasst auch

- das Reiten außerhalb der nach § 2 Abs. 2 Feld- und Forstordnungseinschränkungen zulässigen Reitwege
- das Fahren, Parken oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
- das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen und
- das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen aller Art.

(3) Ferner sind im gesamten Gebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- Hande frei laufen zu lassen,
- Feuer anzuzünden,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern oder zu fangen,
- bisher ungenutzte Flächen zu nutzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Zugelassen sind:

- Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellten Flächen in der dort angegebenen, heute bestehenden Art und Weise einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen,
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - ohne Umbruch von Grünland in Acker und
 - ohne Veränderung des Bodenreliefs.
 Die Errichtung von Weideschuppen, Silagelager-

plätzen und anderen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung genehmigungsfreien Anlagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dienen, bedarf der Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde. Die Umwandlung von Acker in Grünland, die Extensivierung der heute bestehenden Grünlandnutzung sowie die Aufgabe der Nutzung entspricht dem Schutzzweck und ist ebenfalls zulässig.

- Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft der auf der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 als Wald dargestellten Flächen in naturnaher, pflegerischer Art und Weise mit Baumarten der heute potentiell natürlichen Vegetation (Feldulme, Flatterulme, Stieleiche, Traubeneiche, Schwarzerle, Esche) unter Ausnutzung der natürlichen Verjüngung und unter weitgehender Schonung und Förderung von Sträuchern und Blüten II. Ordnung
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und
 - mit der Verpflichtung, die bestehenden standortfremden Aufforstungen nach Hiebseife unter Beachtung der o. g. Grundlagen umzuwandeln.
- Die kleingärtnerische Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 als Gartenland dargestellten Flächen
 - ohne die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
- Die ordnungsgemäße fischerische Nutzung der Fließgewässer Rhume, Eller und Gellersheimer Bach mit folgenden Einschränkungen:
 - besetzt werden darf nur mit Bachforelle und Aal zur Stützung der Bestände. Hierzu sind Besatzpläne aufzustellen, die mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
 - Bachforellenbesatzfische dürfen nur durch Erbrüten von Fischeiern, die von in der Rhume, der Eller und dem Gellersheimer Bach lebenden Elternfischen stammen, aufgezogen werden; ihre Größe darf max. 15 cm betragen. Aalbesatz hat mit Aalbrut zu erfolgen; nur in Notfällen dürfen auch ausgewachsene Satzaale (Größe 40-45 cm) eingesetzt werden,
 - an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 gekennzeichneten Gewässerabschnitten ist die Fischereiausübung von dem jeweilig markierten Ufer und vom Boot aus verboten.
- Die ordnungsgemäße fischerische Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen.
- Das Befahren mit muskelgetriebenen Booten von max. 6 m Länge und max. 1 m Breite auf der Rhume unterhalb des Wehres in Wollershausen mit folgenden Einschränkungen:
 - vom Wehr in Wollershausen bis zum Wassersportklügelände in Gieboldshausen ist das Befahren von 15.05. bis 31.12. eines jeden Jahres zulässig,
 - das Befahren ist ganzjährig in der Nachtzeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang verboten,
 - das Ein-, Um- und Aussteigen sowie das Anlanden ist nur an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 gekennzeichneten Stellen erlaubt. Die Ufer der Rhume dürfen außerhalb dieser Stellen nicht betreten werden,
 - die Gruppengröße der an einer Einstieg- oder Umtragstelle gemeinsam startenden Boote darf max. 12 Boote betragen.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde. Für die Gewässer II. Ordnung sind Unterhaltungswartungspläne aufzustellen und mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung und Erhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen. Erdwege dür-

fen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden.

- i) Das Betreten der ungenutzten Flächen durch den Eigentümer.
 - j) Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete oder Beauftragte des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Unternehmen der öffentlichen Versorgung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und der ordnungsgemäße Betrieb der den Genannten dienenden Anlagen, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und die Neuerrichtung von Wegen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Bezirksregierung Braunschweig, auch wenn diese weder anzeig- noch sonst genehmigungspflichtig sind. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme den Schutzzweck gefährdet.
 - k) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes; die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- b) Die Vernässung ungenutzter Flächen durch Wasserückhaltung (z. B. Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Drainagen), oder Wassereinkleitung, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen.
- c) Das Wiederanbinden von Altarmen an das Fließgewässer Rhume, die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen in Rhume, Eller und Gillersheimer Bach, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 (2) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 und 4 des

Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen nach § 65 (1) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Verordnungen treten mit dem Inkraftwerden dieser Verordnung außer Kraft:

1. Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der „Rhumeau“ als Naturschutzgebiet in der Gemeinde Bilshausen, Samtgemeinde Gieboldehausen, Landkreis Göttingen vom 06. 04. 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15. 04.1987, S. 119.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 08. 01. 1990
507.22221 – BR 84
Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

142.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 16.03.1983 über das Naturschutzgebiet „Weper“, Stadt Hardeggen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 01.04.1983 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 3 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung

der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Weper“, Stadt Hardeggen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Weper“, Stadt Hardeggen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- (1) Die Erhaltung des landschaftsprägenden Höhenzuges „Weper“ in ungestörter Morphologie,
- (2) Schutz und Erhaltung von Kalktrockenrasen, naturnahen Gebüsch und Waldgesellschaften mit den charakteristischen, insbesondere in ihrem Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet „Weper“ hat eine Größe von ca. 200 ha.

in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Vertheim,
in den Gemeinden Bishausen, Gieboldehausen, Möllershausen,
Rüdershausen, Rhumspringe,
Santgемeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt,
Landkreis Göttingen
und in der Santgемeinde Hattorf am Harz sowie der
Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz

Maßstab: 1:50.000 (bestimmt)

Blatt 2	Lage und Abgrenzung der Einzelkarten (mit Angabe der Blatt-Nr.)
---------	--

IIIIIIIIII Verbot der Fischereiausübung

Bezirksregierung Braunschweig
507.2221 - BR 84
Braunschweig, den 6. Januar 1990

Nienann
Regierungspräsident



Blatt 1

Karte zur Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet
"HARZAUFGLENDUNG GILLESHEIMER BUCHT"

In der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim,
in der Gemeinde Gieselhausen, Gieselhausen, Katlenburg-Lindau, Ruderhausen, Ruderhausen,
Sattengründe Gieselhausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen,
und in der Samtgemeinde Hettorf an Harz sowie der Stadt Herzberg an Harz, Landkreis Osterode am Harz

Maßstab: 1 : 5000

Zeichenerklärung:

• • • • • Grenze des Naturschutzgebietes

Landwirtschaftliche Nutzung gem. § 5a
I intensiv genutztes Grünland

II mäßig intensiv genutztes Grünland

III extensiv genutztes Grünland

Acker

Weid. gem. § 5b

Ein- und Auslässe für den Wassersport gem. § 5f

Verbot der Fischereiausübung gem. § 5d

Agrenzungskriterien:
Umgrenzung: 500-5000 Klodarkweinheiten (KSE/ha)
- 4 Schutzstrichen oder
- 2 Schutzstrichen und anschließend 2 Weidungs- oder
- 1 Schutzstrich und anschließend 3 Weidungs- oder
- reine Weidung als Portionswiese oder Urnwiese

Agrenzungskriterien:
Umgrenzung: 100-500 KSE/ha
- 3 Schutzstrichen oder
- 2 Schutzstrichen und anschließend 1 Weidungs- oder
- 1 Schutzstrich und anschließend 2 Weidungs- oder
- reine Weidung als Urnwiese oder Portionswiese

Agrenzungskriterien:
Umgrenzung: max. 100 KSE/ha
- 1 Schutzstrich oder
- 1 Schutzstrich und anschließend 1 Weidungs- oder
- reine Weidung als Urnwiese oder Portionswiese

Grundlagenkarte: Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Blatt
4336/1 - 5, 8 - 10, 13 - 15, 18 - 20, 23 - 25
4337/1 - 7, 10, 13 - 15, 18 - 20, 23 - 25
4338/1 - 5, 8 - 10, 13 - 15, 18 - 20, 23 - 25
4339/1 - 5, 8 - 10, 13 - 15, 18 - 20, 23 - 25

Verarbeitet mit Erlaubnis der Landesregierung:
Kartograph: Göttingen
Kartograph: Berlin
Kartograph: Osterode am Harz

A 1 1986
A 1 1988
A 1 1988

Bezirksregierung Braunschweig
507 2221-88 84
Braunschweig, den 08. Januar 1990

Regierungspräsident